

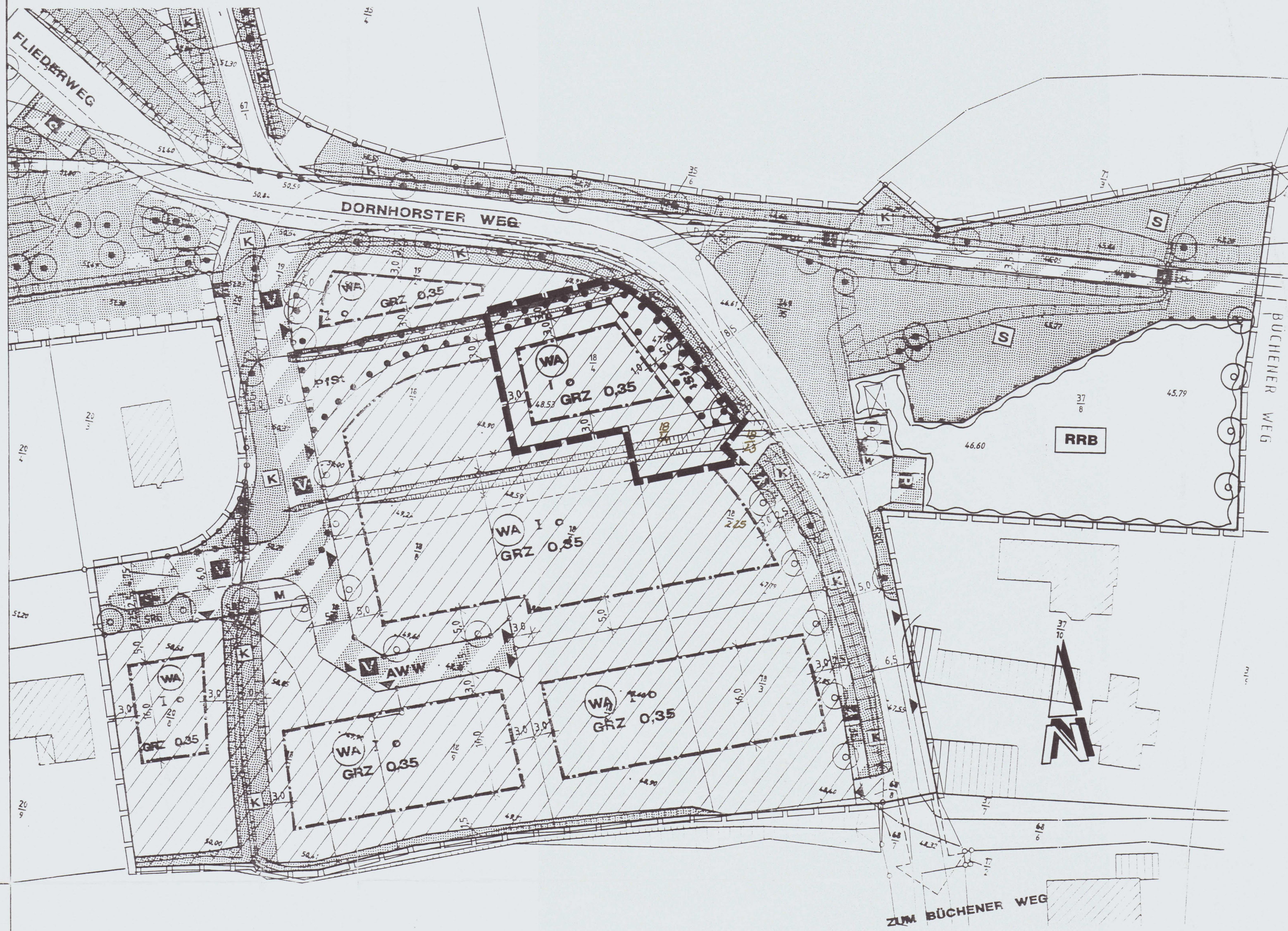
**SATZUNG DER STADT LAUENBURG / E
ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. F. S. 2141, ber. I. S. 137) sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig - Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/E. vom 00.00.2000 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 für den Bereich „Östlicher Dornhorster Weg“, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - (aus B-Plan Nr.66) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am 18.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lauenburg/E., den 18.10.2000
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 22.6.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 19. Juli 2000
Lüsch - öffentl. best. Verm.-Ing.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1), die berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB, mit Schreiben vom 15.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lauenburg/E., den 31.08.2000
Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text (aus B-Plan Nr. 66), sowie der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2, mit den betroffenen Bürgern abgestimmt worden.
Lauenburg/E., den 31.08.2000
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.2000 nach Maßgabe des § 1 (6) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist den Vortragenden mitgeteilt worden.
Lauenburg/E., den 31.08.2000
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan - 1. vereinfachte Änderung -, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text (aus B-Plan Nr. 66), wurde am 30.08.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 30.08.2000 gebilligt.
Lauenburg/E., den 31.08.2000
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text (aus B-Plan Nr. 66), wird hiermit ausgefertigt.
Lauenburg/E., den 31.08.2000
Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 17.10.2000 ortsüblich durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Lauenburg/E. bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.10.2000 in Kraft getreten.
Lauenburg/E., den 18.10.2000
Bürgermeister

Planzeichnung - TEIL A (M. 1 : 500)



**SATZUNG DER STADT LAUENBURG / E.
ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66
TEIL A - Planzeichnung - M. 1 : 500**

LEGENDE

Es gilt
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. F. S. 2141, ber. I. S. 137);
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (inv-WoBauL) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466, 479);
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58);
- die Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47).

I. Festsetzungen

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO, § 9 (1) BauGB)
- GRZ Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO, § 9 (1) 1 BauGB)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16, 20 BauNVO)
- o Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: (§ 9 (1) 16 BauGB)
- RRB Regenwasserrückhaltebecken (für Oberflächenwasser) (siehe Ziffer 6. Teil B - Text B - Plan Nr. 66)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Zweckbestimmung: (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Pfst Pflanzstreifen

- Erhaltungsgebot für Bäume (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Anpflanzungsgebot für Bäume (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 (§ 9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung (§ 9 (7) BauGB)

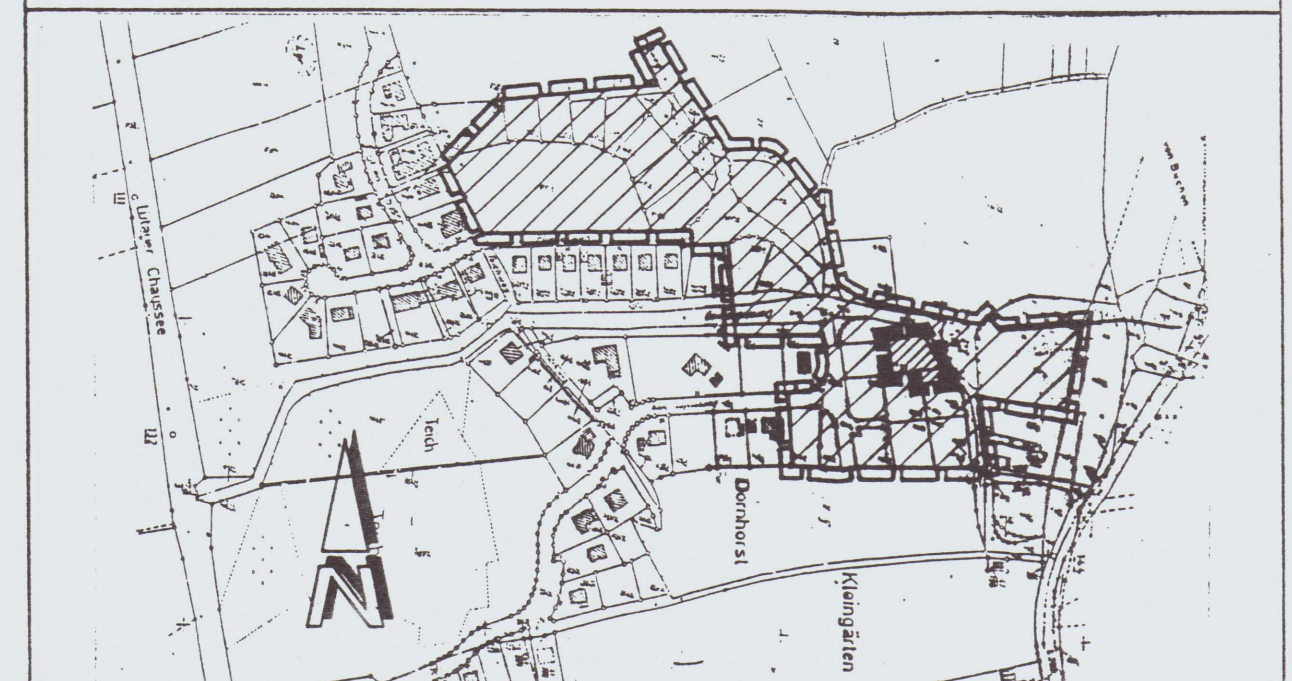
II. Kennzeichnungen - ohne Normcharakter

Es gelten die Kennzeichnungen - ohne Normcharakter des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lauenburg/Elbe.

**SATZUNG DER STADT LAUENBURG / E.
ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66
TEIL B - TEXT (textliche und gestalterische Festsetzungen)**

Die textlichen und gestalterischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Lauenburg/Elbe, gelten auch für diese 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, ohne jegliche Einschränkungen.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5.000



**SATZUNG DER STADT LAUENBURG / E.
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 66
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**

FÜR DEN BEREICH
„WOHNGEBIET DORNHORST / NÖRDLICHER UND ÖSTLICHER FLIEDERWEG / ÖSTLICHER DORNHORSTER WEG“
HIER : ÖSTLICHER DORNHORSTER WEG

PLANZEICHNUNG - Teil A / TEXT - Teil B

— ENTWURF —

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG STADT LAUENBURG/ELBE
GEMARKUNG LAUENBURG FLUR 4

Maßstab 1 : 500 Planstand: 10. Juli 2000

Planverfasser im Auftrag der Stadt Lauenburg/Elbe ist:
Architekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. Manfred Drell 21481 Lauenburg/Elbe, Uhlenbusch 31
- AGA - Lauenburg - Telefon 04153/51783, - Fax 04153/51667
Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. Nr. 3730 und Nr. 47 Architektenkammer M.-V. Nr. 0068-91-1-a